

Nachweis der Pflichterfüllung

Sie können die Pflichterfüllung ganz einfach online unter www.hamburg.de/klimaschutzgesetz in unserem Online-Dienst nachweisen. Eigentümerinnen und Eigentümer oder von Eigentümern beauftragte Sachkundige (z. B. Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger oder Energieberater) können bis zu 18 Monaten nach Inbetriebnahme einer neuen Heizung den Nachweis hochladen.

Es werden einige technische Eckdaten benötigt, z.B. der jährliche Wärmebedarf des Gebäudes oder die Nennleistung der neuen Heizung. Diese Daten kann ein:e Sachkundige:r im Online-Dienst auch vorausfüllen bzw. eine Bestätigung über die ausgeführten Arbeiten ausstellen.

Bei den Optionen Biomethan und Bioheizöl ist zudem eine Bestätigung darüber, dass und welche Menge von Biomethan oder Bioheizöl eingekauft wird, einzureichen. Diesen Nachweis muss auch der/die Sachkundige einreichen, wenn er oder sie die Meldung gegenüber der Behörde übernehmen möchte und die Pflichterfüllung ganz oder anteilig über Biomethan und Bioheizöl erfolgt.

Förderungsmöglichkeiten

Finanzielle Förderungen, insbesondere wenn der Anteil der Nutzung Erneuerbarer Energien mehr als 15 % beträgt, gibt es sowohl auf Landes- als auch Bundesebene und die Förderungen sind häufig kombinierbar. Damit sind Zuschüsse von bis zu 50 % der Investitionskosten möglich. Alternativ stellt das BAFA auch Finanzierungshilfen zur Verfügung.

Hamburg

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) berät Sie zum Förderprogramm: www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme

Bund

Anträge auf Förderung nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entgegen: www.bafa.de

Wirtschaftlichkeit

Abhängig von der Anlagengröße und den Energiepreisen des eingesparten Energieträgers kann die Amortisationszeit stark schwanken. Sie liegt aber in der Regel deutlich unter 20 Jahren. Dem steht eine durchschnittliche Lebensdauer einer Heizungsanlage von ca. 25 Jahren gegenüber.

Energieberatung für Ihr Gebäude

Mit einer energetisch modernisierten Immobilie sparen Sie Heizkosten, erhöhen den Wohnkomfort sowie den Wert Ihres Gebäudes und schützen das Klima! Mit einer fundierten fachlichen Beratung können Sie sinnvolle Modernisierungsmaßnahmen identifizieren und erhalten Unterstützung bei der Umsetzung.

Beratung wird in Hamburg gefördert

**hamburger
energielotsen**

- Telefonberatung
- Persönliche Beratung
- Ausstellung
- Infoveranstaltungen

1 Kostenfreies Angebot der Hamburger Energielotsen nutzen



2 Individuelle und persönliche Beratung erhalten



3 Förderangebote des Landes und des Bundes für die Umsetzung sichern

Beratungshotline (Standort Verbraucherzentrale)

☎ **040/248 32 250**

Mo. + Di. 9.00 – 18.30 Uhr
Mi., Do., Fr. 9.00 – 16.00 Uhr



oder informieren Sie sich auf
www.hamburg.de/energielotsen



Quelle: SolarZentrum Hamburg

**hamburger
energielotsen**

Die Hamburger Energielotsen sind eine Kooperation von:

Verbraucherzentrale
Hamburg

Handwerkskammer
Hamburg



Verbraucherzentrale
Energieberatung

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



BD3

Im Auftrag der



Behörde für Umwelt,
Klima, Energie und
Agrarwirtschaft

www.blauer-engel.de/uz195

Die Hamburger Energielotsen arbeiten im Auftrag der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und werden teilweise aus Hamburger Klimaschutzmitteln gefördert. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird auch gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Impressum: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, V.i.S.d.P. Eva-Lotte May

Quelle: Adobe Stock, U. Hardberck

Ist
Ihre Heizung
schon klimafit?

**ERNEUERBARE-ENERGIEN-
PFLICHT
BEIM HEIZUNGSTAUSCH**

Praktische Informationen, rechtliche Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten
Stand: Juli 2022

**hamburger
energielotsen**

Hamburg

Aktiver Klimaschutz in Ihrem Zuhause

Mehr Erneuerbare Energien statt Öl- und Gasheizungen – so kann jede Heizung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat deshalb im Februar 2020 mit § 17 im Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Hmb-KliSchG) eine Pflicht für den Einsatz von Erneuerbaren Energien bei Heizungstausch beschlossen. Diese Regelung gilt seit dem 1. Juli 2021.

Wann greift die Erneuerbare-Energien-Pflicht?

Wird eine zentrale Heizungsanlage in einem Gebäude ausgetauscht oder neu eingebaut, welches vor dem 1. Januar 2009 erbaut wurde, sind mindestens 15 %, des jährlichen Energiebedarfs regenerativ zu decken (sogenannte EE-Pflicht). Dies gilt sowohl generell für Anlagen in Wohngebäuden als auch in Nichtwohngebäuden, die regelmäßig auf mindestens 12°C beheizt werden. Nur Gasetagenheizungen in mehrstöckigen Wohngebäuden sind nicht betroffen.

So können Erneuerbare Energien integriert werden

Es gibt verschiedene technische Lösungen, um die EE-Pflicht zu erfüllen. Um Sie bei der Entscheidung zu unterstützen, sind die wichtigsten Optionen im Folgenden aufgelistet. Diese können teilweise auch gut miteinander kombiniert werden.

Für den Einsatz von Wärmepumpen, Solarthermie oder Holzheizungen bieten die Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) attraktive Förderungen an. Zu diesen beraten Sie gerne die Hamburger Energielotsen und die IFB. Die Erstberatung ist kostenlos. Den Kontakt finden Sie auf der Rückseite des Flyers.

Die Reihenfolge der nachfolgenden Optionen, die EE-Pflicht zu erfüllen, spiegelt deren Priorisierung unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten wider:

1. Anschluss an ein Wärmenetz

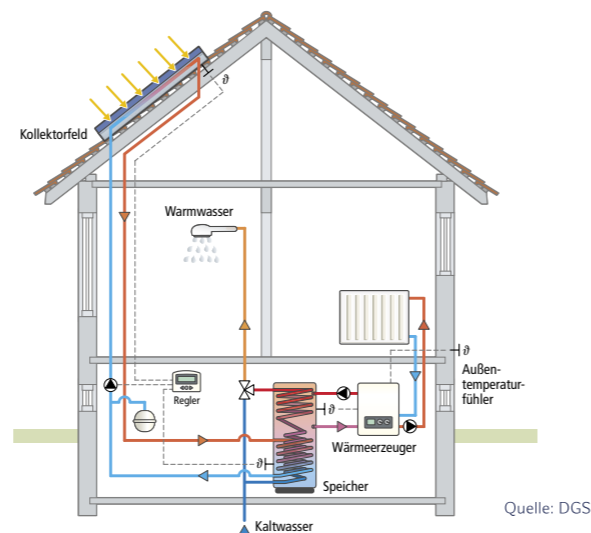
Über ein Wärmenetz kann im Vergleich zum Einzelgebäude in den meisten Fällen besser und wirtschaftlicher erneuerbare Energie in die Wärmeversorgung eingebunden werden. Die Betreiber solcher Netze sind nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (§ 10, Dekarbonisierungsfahrpläne) verpflichtet, spätestens 2030 mindestens 30 % Erneuerbare Energien ins Wärmenetz einzuleiten.

Informieren Sie sich deshalb z.B. über das Hamburger Wärmekataster (www.hamburg.de/energiewende/waermekataster), ob in der Nähe Ihrer Immobilie ein Wärmenetz liegt und erfragen Sie beim Netzbetreiber, ob ein Anschluss möglich ist.

2. Wärmepumpe

Wärmepumpen nutzen entweder Abwärme oder Umweltwärme aus Luft, Boden oder Wasser. Für die Nutzung von Luftwärme sind z. B. im Freien stehende Ventilatoren nötig, für Bodenwärme sogenannte Erdwärmesonden oder -kollektoren.

Im umgekehrten Prinzip eines Kühlschranks wird dabei in der Regel mit Hilfe von Strom Wärmeenergie den genannten Medien entzogen und Heizwasser von höherer Temperatur (am besten bis max. 55 °C) erzeugt. Bei neueren Gebäuden und bei Flächenheizungen sind diese Temperaturen für Heizzwecke ausreichend, bei unsanierten Altbauten sind ergänzende Maßnahmen (z. B. Gebäudedämmung, größere Heizflächen, Kombination mit Spitzenlastkessel) notwendig.



3. Solarthermie

Hier wärmen die Sonnenstrahlen Heizwasser zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Sie benötigen dafür einen möglichst wenig verschatteten Platz für den Kollektor (im Einfamilienhaus ca. 4–12 m² auf dem Haus- oder z. B. dem Carportdach, Kombination mit Dachbegrünung ist möglich) und ca. 1 m² Stellplatz für einen Warmwasserspeicher.

4. Holzheizung

Holz gilt als regenerative Wärmequelle, und zentrale Pellet- oder auch Holzhackschnitzelheizungen sind ebenso wie qualitativ hochwertige Holzöfen zur Erfüllung der EE-Pflicht zugelassen. Für einen effizienten und ganzjährig emissionsarmen Betrieb sollte eine Holzheizung mit Solarthermie kombiniert werden.

5. Biomethan / Bioheizöl

Sie können auch Biomethan über einen geänderten Gasliefervertrag oder Heizöl mit einem Bioölanteil einkaufen. Hierzu sind keine zusätzlichen Anlagen und Investitionen nötig, allerdings kann der Einkaufspreis je nach Versorger ansteigen.

Hinweis: Ab einer thermischen Gesamtleistung von 50 kW muss zusätzlich eine hocheffiziente KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) eingesetzt werden, um die Option „Biomethan“ wählen zu können.

Hinweis: Vorhandene Erneuerbare-Energien-Anlagen werden anerkannt!

Ersatzmaßnahme „baulicher Wärmeschutz“

Als Alternative oder Ergänzung der genannten technischen Veränderungen in der Wärmeerzeugung können Sie auch eine qualitativ hochwertige Dämmung des Gebäudes vornehmen. Entsprechend gute Dämmmaßnahmen aus den letzten 10 Jahren werden angerechnet, nicht aber älteren Datums.

Die Anforderungen an die Qualität eines solchen baulichen Wärmeschutzes sind recht hoch, da sie die Zielanforderungen für einen klimaneutralen Gebäudebestand erfüllen müssen. Sie sind in einer Tabelle im Anhang der Hamburgischen Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung aufgelistet (siehe www.hamburg.de/klimaschutzgesetz). Die dort genannten Mindestwerte müssen eingehalten werden, um die Energieeinsparung durch Dämmung für die EE-Pflicht anrechnen zu lassen.

Beträgt die Energieeinsparung gegenüber dem ursprünglichen Gebäudezustand mindestens 15 %, kann damit die EE-Pflicht vollständig erfüllt werden.

Für den Nachweis der Pflichterfüllung benötigen Sie immer Berechnungen durch einen Fachmann (Energieberater, Bauingenieur, Architekt), um das Einhalten der Qualitätsgrenzwerte und der dadurch erzielten Energieeinsparungen nachzuweisen. Ohne einen solchen Beleg kann die Ersatzmaßnahme nicht akzeptiert werden.

Kostengünstig lassen Sie die Berechnungen im Rahmen der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans erstellen. Die Kosten dafür werden zu 80 % vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) erstattet.

Energiepass und Sanierungsfahrplan

Ein vorhandener „Hamburger Energiepass“, der nicht mehr als 5 Jahre alt ist, oder ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan gelten als Bonus und vermindern den geforderten Erneuerbaren Energien Anteil von 15 % auf 12,5 %.

Weitere Info: www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-energiepass